



**Landesvorstand Salzburg**

5020 Salzburg, Kaigasse 23  
Tel.: 0662/8042-2519 Fax 0662/849990  
e-mail: goed.salzburg@goed.at

Salzburg, 29. September 2009

## **Kurzfassung Pensionskassenregelung**

Für alle nach dem 31.12.1954 geborenen KollegenInnen

Für Zahlungen ab 01.01.2009 gilt als wichtiger Termin: 15. Oktober 2009. Späterer Einstieg ist mit laufender Wirkung möglich. Der Abzug erfolgt im Wege der Gehaltsverrechnung. Die angeführten Werte beziehen sich auf das Jahr 2009. Der Dienstgeber leistet 0,75 % der Bemessungsgrundlage (Gehalt, diverse Zulagen,...) für die Pensionskassenrente.

Die Meldung wegen Leistung eines Eigenanteils zum Dienstgeberanteil ist notwendig, um steuerliche Vorteile zu haben und um die aus der Pensionskasse folgernde Rente attraktiver und erhöht zu erhalten. Formulare wurden den betroffenen KollegenInnen übermittelt.

### Eigenleistungen

Variante 1:

0,75 % der Bemessungsgrundlage (Gehalt, diverse Zulagen...) können zusätzlich zum Arbeitgeberanteil entweder in voller Höhe, zu Dreiviertel, zur Hälfte oder zu einem Viertel als ArbeitnehmerInnenanteil zur Pensionskassa geleistet werden.

Variante 2: Bis € 1.000,-- pro Jahr können als Prämie an die Pensionskassa geleistet werden.

Beide Varianten laufen als Zahlungen über den Dienstgeber zur Pensionskassa.

## Steuerliche Vorteile

Bei Variante 1: Entweder die Zahlung als Sonderausgabe beim Finanzamt geltend machen – wobei ein Viertel des eingezahlten Betrages die Steuerbemessung mindert, jedoch eine Einschleifregelung existiert. Ab einem Jahreseinkommen von € 36.400,-- beginnt diese, ab € 50.900 Jahreseinkommen fällt die Steuerminderungsmöglichkeit weg, oder ich mache die Zahlung als Prämie geltend. Diese wird mit 9,5 % gefördert. Der Förderungsbetrag wird dem Pensionskonto zugeschlagen.

Die Geltendmachung von Sonderausgaben erfolgt im Wege der Arbeitnehmerveranlagung im nachfolgenden Jahr bzw. in den nachfolgenden Jahren.

Bei Variante 2: Der geleistete Betrag von maximal € 1.000,-- kann nicht als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Er wird als Prämienleistung mit Zuschlag von 9,5 % begünstigt. Bei dieser Prämienzahlung kann der € 1.000,-- übersteigende Betrag bei anderen prämienbegünstigten Vorsorgen bis € 2.216,22 steuerlich geltend gemacht werden, wenn der Dienstgeberanteil ebenfalls € 1.000,-- übersteigt.

Es gibt weitere Details zu den einzelnen Punkten. Diese können bei mir abgefragt werden. Auch die Homepage [www.bundespensionskasse.at](http://www.bundespensionskasse.at) ist empfehlenswert.



Hans Siller  
(Vorsitzender)